

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Tagblatt. 1843-1937 1919**

128 (9.5.1919) Erstes und Zweites Blatt



Die Ueberreichung der Friedensbedingungen.

Bei der Ueberreichung der Friedensbedingungen im Cranon-Palasthotel in Versailles erklärte Clemenceau: Das Buch, das Ihnen überreicht wird, enthält die Bedingungen. Wir werden Ihnen die nötige Zeit lassen, die die internationale Öffentlichkeit...

Darauf verlas Graf Kanjan folgende Erklärung in deutscher Sprache: Meine Herren! Wir sind tief durchdrungen von der erhabenen Aufgabe, die uns mit Ihnen zusammengeführt hat, der Welt reich einen dauernden Frieden zu geben.

Wir täuschen uns nicht über den Umfang unserer Niederlage, den Grund unserer Ohnmacht. Wir wissen, daß die Gewalt der deutschen Waffen gebrochen ist. Wir kennen die Macht des Hasses, der uns hier entgegnet, und wir haben die leidenschaftliche Forderung gehört, daß die Sieger uns gleich als Ueberwundene zählen lassen und als Schuldige bestrafen wollen. Es wird von uns verlangt, daß wir uns als die allein Schuldigen am Kriege bekennen. Ein solches Bekenntnis wäre in meinem Munde eine Lüge.

Die öffentliche Meinung in allen Ländern unserer Väter hat sich gegen den Verbrechen, die Deutschland im Kriege begangen habe. Auch hier sind wir bereit, gelantes Unrecht einzugehen. Wir sind nicht hierher gekommen, um die Verantwortlichkeit der Männer, die den Krieg politisch und militärisch geführt haben, zu verkleinern und bezugene Frevel wider das Völkerrecht abzuleugnen.

Aber auch in der Art der Kriegführung hat Deutschland nicht allein geirrt. Jede europäische Nation kennt Katen und Verbrechen, deren sich die besten Volksgenossen ungenen erinnern. Ich will nicht vorwiegend mit Vorwürfen erwidern, aber wenn man gerade von uns Ruhe verlangt, so darf man den Waffenstillstand nicht vergessen. 6 Wochen dazwischen, bis wir ihn erzielten, 6 Monate, bis wir die Friedensbedingungen erfüllten.

Verbrechen im Kriege mögen nicht zu entschuldigend sein, aber sie gehören im Ringen um den Sieg, in der Sorge um das nationale Dasein, in einer Leidenschaft, die das Gewissen der Völker kumpft macht. Die Hunderttausende von Nichtkämpfern, die seit dem 11. November an der Fronte zugrunde gingen, wurden mit Hilfe Ueberlegung getötet, nachdem für unsere Gegner der Sieg ersehnt und verbürgt war.

Das Maß der Schuld aller Beteiligten kann nur eine unparteiische Untersuchung feststellen, eine neutrale Kommission, vor der alle Hauptpersonen der Fronte zu Worte kommen, der alle Archive geöffnet werden. Wir haben eine solche Untersuchung gewünscht und wir wiederholen diese Forderung.

Bei dieser Konferenz, wo wir allein ohne Bundesgenossen der großen Welt unserer Gegner gegenüberstehen, sind wir nicht schuldig. Sie selbst haben uns

einen Bundesgenossen zugeführt: das Recht, das uns durch den Vertrag über die Friedensbedingungen gewährleistet werden soll. Die alliierten und assoziierten Regierungen, die in der Zeit zwischen dem 5. Oktober und dem 5. November 1918 auf den Nachfrieden verzichteten und den Frieden der Gerechtigkeit auf ihr Banner geschrieben haben. Am 5. Oktober 1918 hat die deutsche Regierung die Grundzüge des Friedensvertrages vorgelegt. Am 5. November hat der Staatssekretär Lansing erklärt, daß die alliierten und assoziierten Mächte mit dieser Basis unter zwei bestimmten Bedingungen einverstanden seien. Die Grundzüge des Friedensvertrages sind also für beide Kriegsparteien, für Sie wie für uns, und auch für unsere früheren Bundesgenossen bindend geworden.

Die einzelnen Grundzüge fordern von uns schwere nationale und wirtschaftliche Opfer, aber die heiligen Grundrechte aller Völker sind durch diesen Vertrag geschützt. Das Gewissen der Welt steht hinter ihm. Keine Nation wird sie ungestraft verletzten dürfen.

Sie werden uns bereit finden, auf dieser Grundlage den Vorkriegsstand, den Sie uns vorgeben, mit der besten Absicht zu prüfen, in gemeinsamer Arbeit mit Ihnen festzustellen, wie weit wir durch diesen Vertrag, in erster Linie das Unrecht an Belgien, wieder gutzumachen und der Menschheit neue Ziele, politische wie soziale Fortschritte zu zeigen. Bei der bewundernswürdigen Fülle von Problemen, die der gemeinsame Zweck aufwirft, sollten wir möglichst bald die einzelnen großen Aufgaben durch besondere Kommissionen von Sachverständigen auf der Grundlage des von Ihnen vorgelagten Entwurfes erörtern lassen. Dabei wird es unsere Hauptaufgabe sein, die verwütete Menschheit der beteiligten Völker durch einen internationalen Schutz von Leben, Gesundheit und Freiheit der arbeitenden Klasse wiederanzurichten.

Als erstes Ziel betrachte ich den Wiederaufbau der von uns besetzten und durch den Krieg zerstörten Gebiete Belgiens und Nordfrankreichs. Die Verpflichtung hierzu haben wir feierlich übernommen und wir sind entschlossen, dies in dem Umfang auszuführen, der zwischen uns vereinbart ist. Wir können das Werk nicht ohne die technische und finanzielle Beteiligung der Sieger vollenden. Sie können es nur mit uns durchführen. Das verarmte Europa muß wünschen, daß der Wiederaufbau mit so großem Erfolg und so wenig Aufwand wie möglich durchgeführt wird. Der Wunsch kann nur durch eine klare und gemeinschaftliche Verständigung über die besten Methoden erfüllt werden. Die schrittweise Methode wäre, die Arbeiten durch deutsche Kriegsgefangene betreiben zu lassen. Gewiß, diese Arbeit ist mühsam, aber sie kame der Welt teuer zu stehen, wenn doch und Verzweiflung das deutsche Volk darüber erregten würde, daß seine angehenden Söhne, Brüder und Väter über den Vorkriegsstand hinaus in der bisherigen Fronte weiter schmacheten. Ohne eine sofortige Lösung dieser allzulange verschobenen Frage können wir nicht zu einem dauernden Frieden gelangen.

Unsere beiderseitigen Sachverständigen werden zu prüfen haben, wie das deutsche Volk seiner finanziellen Entschuldigungsverpflichtung Genüge leisten kann, ohne unter der härtesten Last zusammenzubrechen. Ein Zusammenbruch würde den hieran Beteiligten nicht die Vorteile bringen, auf die sie Anspruch haben, und eine unheilbare Verwundung des ganzen europäischen Wirtschaftslebens nach sich ziehen. Gegen diese drohende Gefahr mit ihren unvorhersehbaren Folgen müssen Sieger und Besiegte auf der Hut sein. Es gibt nur ein Mittel, um sie zu bannen, das rückhaltlose Bekenntnis zu der wirtschaftlichen und sozialen Solidarität der Völker, zu einem freien und umfassenden Völkerbund.

Meine Herren! Der erhabene Gedanke, aus dem fürchterlichen Anseh der Weltgeschichte durch den Völkerbund den größten Fortschritt der Menschheitsentwicklung herzuleiten, ist ausgebrochen und wird sich durchsetzen. Nur wenn die Tore zum Völkerbunde sich allen Nationen öffnen, die guten Willens sind, ohne das Ziel erreicht werden, nur dann sind die Toten dieses Krieges nicht umsonst gestorben.

Das deutsche Volk ist ehrlich bereit, sich mit seiner schweren Lage abzufinden, wenn an den vereinbarten Grundlagen des Friedens nicht gerüttelt wird. Ein Frieden, der nicht im Namen des Rechts vor der Welt verteidigt werden kann, würde immer neue Widerstände gegen sich aufwerfen. Niemand wäre in der Lage, ihn mit gutem Gewissen zu unterschreiben, denn er wäre unerfüllbar. Niemand könnte für seine Ausführung die Gewähr, die in der Unterschrift liegen soll, übernehmen.

Wir werden das uns übergebene Dokument mit gutem Willen und in der Hoffnung prüfen, daß das Endergebnis unserer Zusammenkunft von uns allen gezeichnet werden kann.

Die Bedingungen.

Der Band mit den Friedensbedingungen enthält in französischer und englischer Sprache auf 208 Seiten 440 Artikel, die in 15 Teile zerlegt sind.

Völkerbund.

Der erste Artikel des Dokuments umfaßt die Abgrenzung des Völkerbundes entsprechend dem Pariser Statut vom 14. Februar und dessen höchstem geringfügigen Veränderungen. Für Deutschland ist insbesondere wichtig: Das Statut steht zwei Gruppen von Mitgliedern des Völkerbundes vor, die ihm von Anfang an zugehören. Die erste Gruppe umfaßt die diplomatischen Beziehungen zu uns abgebrochen haben. Alle diese Staaten sind selbst Mitglieder des Völkerbundes. Die zweite Gruppe umfaßt die Neutralen des gegenwärtigen Krieges, namentlich die Staaten Holland und die Schweiz. Diese Staaten sind eingeladen, sich binnen zwei Monaten nach vorbehaltloser Erklärung dem Völkerbunde anzuschließen. Wichtig ist also die Tatsache, daß das Deutsche Reich einzuweisen in die Organisation nicht einbezogen werden soll und es kann nachträglich nur durch eine Art Subjektive Mitgliedschaft werden. Erörterlich ist die Zweidrittelmehrheit innerhalb der Staatenversammlung, und die Ausnahme ist an die Zustimmung geknüpft, daß ein aufstrebender Staat seine internationalen Verpflichtungen einhalten, daß er also das Reglement akzeptiert, das durch den Völkerbund, speziell für seine Streitkräfte zu Land und zur See festgelegt wird. Diese Bestimmungen werden also auch zur Anwendung kommen gegenüber unseren ehemaligen Bundesgenossen, falls sie die Aufnahme in den Völkerbund nachsuchen sollten.

Die Grenzen.

Die Festlegung der Grenze Deutschlands soll in folgender Weise geschehen:

1. Mit Belgien: Nordöstliche Grenze des ehemaligen Territoriums von Neutral-Moresnet, so dann die Grenze des Kreises Eupen, so dann die Grenze zwischen Belgien und dem Kreis Montjé, so dann die Grenze des Kreises Walmdorf bis zu ihrem Scheitelpunkt mit der Grenze von Luxemburg. 2. Mit Luxemburg: Die Grenze vom 3. August 1914 bis zu ihrer Verbindung mit der Grenze Frankreichs am 18. Juli 1870.

3. Mit Frankreich: Die Grenze vom 18. Juli 1870 von Luxemburg bis zur Schweiz unter Vorbehalt der Bestimmungen über das Saarbecken. 4. Mit der Schweiz: Die gegenwärtige Grenze. 5. Mit Österreich: Die Grenze vom 3. August 1914 bis zur Schweiz bis zur nachträglich abzugrenzenden Tschechoslowakei.

6. Mit der Tschechoslowakei: Die Grenze vom 3. August 1914 zwischen Deutschland und Österreich von ihrem Scheitelpunkt mit der alten Verwaltungsgrenze, die Böhmen und die Polen und Ober-Oesterreich trennt bis zur Endhöhe des Vorpumpens der ehemaligen Provinz Oesterreich-Schlesien ungefähr 8 Kilometer östlich von Neutadt. 7. Mit Polen: Von dem letzten angezeigten Punkt nach Norden und bis zur Spitze des Vorpumpens der Olgroden des Kreises Wallenberg ungefähr 3 Kilometer östlich von Biala, eine auf dem Gebiete westlich von Biala zu verlaufende Linie, von da die Grenze des Kreises Wallenberg, so dann die Grenze zwischen Ober- und Mittelschlesien, so dann die Westgrenze von Polen bis zur Ostsee, so dann die Ostgrenze zwischen dem Kreis Glogau und Glogau nach Norden, so dann die Grenze Polens gegen Nordosten bis zu ihrem Scheitelpunkt mit der Grenze zwischen dem Kreis Biala und Braubach, von da nach Nordwest bis zu einem auf der Straße zwischen den Orten Anruch und Kohnitz festzusetzenden Punkt, eine Linie, die auf dem Gebiete westlich der Ortsgrenze Gohersdorf, Brenne, Hehlen, Mülhofer und Niebel und östlich der nachfolgenden Orte Ulbersdorf, Buchwald, Jägen, Reine, Kumbse, Schmenten, von da nach Norden bis Schloppe eine Linie festzusetzen, von dem längs der Mittellinie der Seen verlaufende Raum, wobei in dessen die Stadt und die Station Benschen einschließlich der Linienfreuzung Schmiebus-Bentzen und Jützdorf-Bentzen polnisches Gebiet verbleibt von da nach Norden und Nordosten bis zum Scheitelpunkt der Grenze der Kreise Schwerin-Birnbaum und Meieritz, eine in dem Raume östlich von Rentzen festzusetzende Linie, von da nach Norden die Grenze zwischen dem Kreis Schwerin und Birnbaum, so dann nach Osten die Nordgrenze der Provinz Posen, so dann nach Nordosten die Grenze der Kreise Widne und Gaarnitz, so dann den Verlauf Stromaufwärts, so dann nach Norden die Olgroden des Kreises Gaarnitz bis zu ihrem Scheitelpunkt mit der Grenze von Polen, gelegen am äußersten Vorpumpen ungefähr 5 Kilometer

Westnordwest von Schneidemühl, eine in dem Raume festzusetzende Linie, von da die Grenze Polens bis zu ihrem Scheitelpunkt mit der Grenze zwischen dem Kreis Ratow und Deutschkrone, von da nach Nordosten bis zur Höhe 205 ungefähr 5 Kilometer Westnordwest von Kohnitz, eine in dem Raume ungefähr parallel mit der Eisenbahn Schneidemühl-Kohnitz und ungefähr 8 Kilometer westlich von dieser festzusetzenden Linie, die sich im Westen die Orte Annabich, Friesland, Steinborn, Mielmann und östlich die Orte Sallonia, Wengera, Gurjen, Madowitz, Ranten, Domnitz, Schlobach (unter Verlassung der Eisenbahn Hammerstein-Schlobach-Breslau), Dichtenhagen, Niehna, verläuft, von da nach Norden die Grenze zwischen dem Kreis von Kohnitz und Schlobach, so dann die Grenze von Westpreußen bis zum äußersten Norden des Vorpumpens ungefähr 8 Kilometer südöstlich von Losenburg, von da nach Norden bis zur Ostsee, eine Linie, die in dem Raume westlich der Dörfer Kohnitz, Sallonia, Gohthofen, der Mittellinie der östlich dieser Ortsgrenzen gelegenen Seen folgend und über die Kreise 12 ungefähr 5 Kilometer nordwestlich von Ostsee verläuft.

8. Mit Dänemark: Die Grenze, wie sie in dem Artikel über Schleswig festgesetzt wird. Bis hierher geht Artikel 27.

Artikel 28 bezieht sich mit der Grenze von Ostpreußen vordem auf die im Abschnitt 3 über Abgrenzung getroffenen Bestimmungen. Die Grenze läuft von einem Punkt der Ostseeufer, 14 Kilometer von der Kirche des Ortes Kriebitz, von einer in einer von Norden nach Osten zu verlaufenden Richtung von 150 Grad, eine Linie von etwa 2 Kilometer, die an Ort und Stelle bestimmt werden soll. Von da in gerader Linie auf das Leuchtfeuer, das im Vogen des Kanals von Elbing ungefähr auf der Höhe 84 Grad 19' Min. nördlicher Breite 19 Grad 24' Min. östlich liegt. Von da bis zur östlichen Mündung der Rogat, ungefähr eine Linie, die von Norden nach Osten zu ziehen ist am Kanal von 209 Grad. Von da der Rogat entlang Stromaufwärts bis zum Punkt, von dem die Linie die Ostsee verläuft, von da ab den Hauptstamm des Kanals der Reichsflößerei aufwärts, so dann die südliche Grenze des Kreises Marienburg, dann den Scheitelpunkt mit der ehemaligen Grenze von Westpreußen, von dort die ehemalige Grenze zwischen Ost- und Westpreußen, sowie die Grenze zwischen dem Kreis Osterode und Reibenburg sowie Stromaufwärts des Flusses Statin, sowie Stromaufwärts dem Reichsflößerei entlang bis zum Punkt, der etwa 5 Kilometer westlich von Statin liegt, und der die ostpreussische Grenze im Westen festsetzt. Von da gegen Osten und von da bis zu einem Punkt unmittelbar im Süden des Scheitelpunktes Reibenburg, Mawa und der ehemaligen russischen Grenze, von da eine Linie, an Ort und Stelle zu bestimmen, die nördlich von Bialutun verläuft, von da der alten russischen Grenze entlang bis östlich von Schmalenitz, so dann Stromaufwärts dem Hauptstamm des Kanals der Memel und so dann dem Schierbierham des Delta entlang bis zum Kurischen Haff, von dort in gerader Linie bis zum Scheitelpunkt des Ostufers der Kurischen Nehrung bis zur Verwaltungsgrenze östlich etwa 4 Kilometer südwestlich von Riden, von da längs dieser Verwaltungsgrenze bis zum Scheitelpunkt der Kurischen Nehrung.

Die finanziellen Klauseln.

Der neunte Teil der Friedensbedingungen umfaßt die finanziellen Klauseln. Der gesamte Besitz und alle Einnahmen Deutschlands sowie der deutschen Gliedstaaten hat auf erster Stelle für die Kosten der Wiederherstellung sowie für andere Lasten, die sich aus dem vorliegenden Vertrage oder inwieweitigen sonstigen Abmachungen zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten seit Ausbruch des Weltkrieges ergeben. Insbesondere darf die deutsche Regierung bis zum 1. Mai 1921 Geld nur ausgeben oder darüber befinden, aber die Ausfuhr von Gold gestatten, wenn die Kommission für die einzelnen Klauseln der Erlaubnis hierzu erteilt. Der einzelne Klausel der Unterabteilung aller alliierten und assoziierten Mächte im besetzten deutschen Gebiete seit dem 12. November 1918 zahlt. Die Kommission für die Wiederherstellung stellt fest, welche von Deutschland auf Grund des Waffenstillstandes geleisteten Lieferungen auf die von Deutschen zu leistenden Lieferungen anzurechnen sind. Dabei werden Zahlungen für die Versorgung Deutschlands mit Nahrungsmitteln und Rohstoffen, sowie Zahlungen, die nach Ansicht der Entente den Zweck haben, Deutschland zur Leistung der Wiederherstellung zu befähigen, die Priorität haben. Die Entscheidung hierüber steht bei den alliierten und assoziierten Regierungen. Das Recht dieser Regierungen, über das Gut haben und das Eigentum der Deutschen im Bereiche ihrer Gerichtsbarkeit zu veräu-

Theater und Musik.

Mündener Erbauung. (Von unserem Mündener Musikreferenten. Verändert eingetroffen.) Während in Badens Hauptstadt sich das proletarische Kampf gegen die anachronisch herannahenden Welken Gärten fieberhaft rührt und vor den Toren Mündens sich schon Gefechte abspielen, heben sich die Mündener Theater, mit Gemütsruhe der Streifenlinie und des Vollausdrucks, wie es auf den Programmen heißt, am Ostermontag wieder ihre Vorstellungen, und im Gartenerplatztheater belamen die Mündener so am Ostermontag noch eine Erbauung. Das vollkommen ausverkaufte Haus bewies, daß auch politische Sorgen die anachronische Theaterleidenschaft der Massen nicht einzuämmern vermögen. „Ancoanito“, Operette in drei Akten (nach Gerbil) von Kurt Kraas und Richard Kehler, Musik von Rudolf Nelson, heißt das „Werk“, das da in schwerer Zeit das Licht der Welt erblickte. Es ana ziemlich schmerzlos, ohne allzu starke Gemeinheiten zu belachen. Der politische Hintergrund verleiht auf dem Schloße der ungen, schönen Gräfin Christiane verborgen, die eben wie ihre Nichte in Heinrich verliebt ist. Die Verlober, an ihrer Spitze ein alberner Bräutigam, sind dem Mädchen auf der Spur, da rettet diesen die Gräfin, indem sie einen anderen an seiner statt vorstellt, bis Heinrich schließlich über die nahe Grenze ist. (Man denkt da an die weit witzigere (auch in Karlsruhe mehrmals aufgeführt) komische Oper „Frauenlist“ des Mündener Kapellmeisters Duos Ndr.). Das Heinrich, der dann beabsichtigt wird, sich die ungen Nichte zur Gattin zu erwählen, während sich Christiane einem richtigen Trostwendet, ist wenig überzeugend, ohne psychologische Begründung darzustellen — aber gibt es diese überhaupt noch in der modernen Operette? — Eine komische Szenen zwischen den Bräutigam und einer hübschen Kammerfrau, welche die stark auf Sentimentalität angelegte Handlung.

Nelsons Musik beruht in ihrem Aufbau und der anstreifenden Instrumentation den Männer, läßt aber durchschlagende Melodien, eindrucksvolle Reigen, überhaupt den rechten Operettencharakter vermissen. Einige hübsche Nummern sind das Ballerlied der Gräfin „Sommer, o Sommer, rosenumbüßt“, das Duett „Ancoanito, Ancoanito“ und das Quartett „Erdenrund“ und das reichlich gemachte Quartett „Näher, Heiner Näher in der Frauen Hand“. Eigenliche Schläger fehlen aber — das ist vielleicht ein Vorzug des Werkes....

Die von Kapellmeister Berber und Oberregisseur Grafelli ausgearbeitete Aufführung wurde getragen von den Damen Selina Walters und Rosa, sowie den Herren Kestler, Dillmann und Schlaib, von denen sich letzterer durch seinen überbrückenden Humor einen Sondererfolg erlangt.

Das Publikum war aufeinander von den Künstlern mehr als von der neuen Operette begeistert. G. B.

Wiener Theater. In den Kammerbühnen des Deutschen Volkstheaters wurde das Schauspiel „Brod“ von Peter Gae, einem Norweger, mit lebhaftem Beifall aufgenommen. Es ist ein auf Nibelungen haben wandelndes, in Nibelungen Technik ausgearbeitetes Drama, das dem ein handfestes Theaterstück geworden ist, und in einem würdevollen Geleiten den Weg zur Höhe zu ebnen. Sie wird das Werk eines reichen Schaffers, mit dessen Geleite sie dem Bekannten die wissenschaftliche Karriere ermöglicht. Aber der wiederholte Betonen kommt hinter das Geheimnis und droht mit der Enthüllung, wird aber vorher durch einen wissenschaftlichen Schlußfolg hingenommen. Die Freigewordene schließt sich mit dem Nauchbalken nach Amerika ein, das Schiff wird von einem Katastrophen ereilt, und der Herr Professor zettelt sein solches Leben, indem er die Frau, die ihm alles verdorrt, ertrinken läßt. Die Charakteristika des Schauspielers ist sehr beachtenswert. D. B.

Ein neues Operettenstücker wird in Seidelberg am 9. Mai eröffnet. Die Letzuna liegt in den Händen von Hans Schüren. Mitglied des Seidelberger Stadttheaters.

Stadttheater in Königsberg. Wie Berl. Blättern gemeldet wird, wurde in Königsberg ein Verein „Königsberger Volkstheater“ gegründet, der zum kommenden Herbst regelmäßige Veranstaltungen von Volksvorstellungen vorzieht. Die Errichtung eines eigenen Volkstheaters in Königsberg wird geplant.

Bühnenerverein und Genossenschaft gegen eine Reichsvergütungssteuer. Der deutsche Bühnenerverein und die Bühnengenossenschaft haben zusammen mit dem Kartell der Bühnen- und Orchestermitgliederverbände eine Eingabe an die zuständigen Stellen gerichtet, in der sie gegen den Plan einer Reichs-Vergütungssteuer protestieren, die künstlerischen und kulturellen Zwecken dienen, nicht mit einer Steuer zu belegen. Die Eingabe

legt dar, daß die Steuer die Kulturaufgaben schädigen würde.

Ein niederdeutsches Oberammergau? Wie die „Giltener Zeitung“ berichtet, plant man in den schon gelegenen Seidungen, nahe der Stadt Giltener, ein „niederdeutsches Oberammergau“ zu errichten und darauf das alte medienbühnische Theaterstück, das „Heilige Osterspiel“, das Redentiner Heiligenspiel von 1484 aufzuführen. Der Plan kommt von dem Giltener Schriftsteller Franz Camillo M u n d, der die Anteilnahme für das Werk in weiten Kreisen der Stadt und des Landes weckte. Es sollen 250 bis 300 Personen bei der Aufführung mitwirken. Man hofft, in ein bis zweiwöchigen Zwischenräumen das Heiligenspiel aufzuführen und Giltener gleichsam zu einem niederdeutschen Oberammergau zu entwickeln.

Neue unveröffentlichte Werke Beethovens. Ein Franzose namens de Saint-Noir hat, wie der „Lemps“ meldet, vier bisher unveröffentlichte Manuskripte Beethovens gefunden. Es sind musikalische Juwelenwerke aus der besten Zeit des Meisters. Außerdem hat der Administrator der Bibliothek, des Museums und der Archive der Pariser Oper, M. Vanès, die französischen Sammlungen durch die Auffindung eines Briefes von Beethovens Hand bereichert. Die vier musikalischen Manuskripte waren unvollständig für Werke Mozarts angefertigt und als solche von Kaiser Franz Joseph dem Sultan Abdul Fikis zum Geschenk gemacht worden. Der türkische Botschafter bereichte sie seinem Musikmeister Qualeff-Rahda. Der Sohn des türkischen Botschafters verkaufte sie an einen englischen Liebhaber. Anliehen des Britischen Museums in London erwarb. Die vier Stücke sind ein Trio für Klavier, Violine und Violoncello (das Allerte und Krezio in D-Dur sind leider unvollständig; es fehlen zwei Seiten), ferner drei vierhändige Klavierstücke, die jedoch als Uebungen für irgend einen Schüler geschrieben wurden: eine Gavotte in F-Dur, ein kleines Allegro in D-Moll und der Anfang eines Trauermarsches, den man fast als der Eroica anerkennen möchte. Das dritte Stück ist ein prachtvolles Rondo in G-Moll, das 26 Takte umfaßt und die Werke unter den neuentdeckten Stücken darstellt. Den Schluss bildet ein Menuett für Orchester, das aber schon in Wien entdeckt und am ersten Male im Jahre 1903 von Jean Chantabone veröffentlicht wurde.

Neue Theateraufführungen. Die Theaterkommission in Dortmund hat Dr. Johannes Marach einstimmig zum Intendanten des Dortmunder Stadttheaters gewählt. Marach war nach mehr-

jähriger verdienstvoller Tätigkeit als Direktor des Gener. Stadttheaters nach Stralburga berufen worden, mußte aber das Schicksal der Deutschen teilen und das idylle Elak verlassen. Für Marach gibt es in Dortmund viel zu tun, wenn er das Theater wieder auf die einstige Höhe weiter zurückführen kann. D.

Kunst und Wissenschaft.

Von Badens Hochschulen. Der Besuch der badischen Hochschulen, dessen Aiffern wir im einzelnen bereits veröffentlichten, hat sich im abgelaufenen Sommerhalbjahre infolge geändert, als die Universität Freiburg die Heidelberger Hochschule, die sie vor dem Kriege um mehrere Hundert Studierende überflüssig hatte, nachher aber hinter ihr zurückließ, wieder einnahm hat. Die weibliche Theologie werden nach Beendigung ihrer Studien an der Universität Freiburg in der Reichshochschule an den höheren Lehramtsstellen verwendet. Die Zahl der Reichshochschule Studierenden hat wegen der Ueberfüllung des Berufs am abgenommen, weist aber immer noch eine den Bedarf weit übersteigende Höhe auf. Am meisten beliebt sind der Besuch einschläglicher Höver in Seidelberg am 1818, in Freiburg am 1885.

Die Technische Hochschule in Karlsruhe dies einen Gesamtbesuch einschließlicher der Soldaten von 746 auf. Am Sommerhalbjahre studierte nur eine Frau an der Technischen Hochschule; sie gehörte der Abteilung für Mathematik und allgemeine bildende Künste an. Die Zahl der Reichshochschulen, deren Mädchen überaus ana natürlich ist, betrug in Seidelberg nur noch 12, in Freiburg und Karlsruhe nur noch 14.

Berein deutscher Ingenieure. Als Unterabteilungsbereich zu den wissenschaftlichen Arbeiten des Vereins deutscher Ingenieure, insbesondere für den Ausbau für Betriebsorganisation sollen von Reichswirtschaftsamt 100 000 M. bewährt werden. Ein weiterer Beitrag von 100 000 M. ist dem Normen-Ausschuß der deutschen Industrie, der bereits gelegentlich einmalige Aufwendungen aus Reichs- und Staatsmitteln erhalten hat, zugeordnet. Die Beiträge für den Ausbau für wirtschaftliche Fortschritte sind als einmaliger Zuschuß ebenfalls 100 000 M. angesetzt.

ten, soweit dieser deutsche Besitz beim Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages sich in diesen Gebieten befindet, wird nicht berührt. Dasselbe gilt von den Häusern und Hypotheken, die sich im Besitze der alliierten und assoziierten Regierungen oder ihrer Staatsangehörigen befinden und bei denen deutsche Staatsangehörige ihre Staatsangehörigen Schuldner sind, soweit diese Verpflichtungen aus der Zeit vor Eintritt des Kriegszustandes zwischen Deutschland und den besiegten Regierungen stammen. Die Rechte, denen deutsches Gebiet abgetreten wird, übernehmen einen Teil der deutschen Reichsschuld sowie des betreffenden deutschen Staates nach dem Stande des 1. August 1914. Die Beträge sowie die Art der Übernahme werden von der Kommission der Wiederherstellungen gemäß dem Durchschnitte der drei Finanzjahre 1911/1913 festgelegt. Hiermit ist jedoch Ersatzleistungen ausgeschlossen, sowie derjenige Teil der auf Polen entfallenden Schulden, der nach Ansicht der Kommission für Wiederherstellungen, aus Maßnahmen zu der deutschen Kolonisation kommt. Ebenso sind hiermit die Rechte der Schuldner ausgenommen, welche zum Erwerb des Eigentums des Deutschen Reiches oder deutscher Staaten in den betreffenden Gebieten gedient hat. Dieses Eigentum wird von den Staaten, an die dieses Gebiet abgetreten wird, auf einem Freie erworben. Die Kommission zur Wiederherstellung festsetzt, der Erwerb von dieser Kommission der deutschen Regierung auf die Summe angerechnet, die sie für die Wiederherstellung schuldet. Zu diesem Besitz wird getreten alles Eigentum der Krone des Deutschen Reiches und der deutschen Staaten, sowie des Privatbesitzes des deutschen Reiches und anderer Herrschaften. Frankreich übernimmt jedes in Elsaß-Lothringen gegebene Eigentum ohne jede Verpflichtung einer Zahlung. Dasselbe Recht erhält Belgien für die in seinen Gebieten übergebenen Gebiete. In den früheren Gebieten, die durch Beauftragung für den Vorkriegsbesitz übernommen werden, übernimmt weder dieses Gebiet, noch die vermaltenen Mächte irgend einen Teil des deutschen Eigentums. Belgien behält alle in diesen Gebieten gebliebenen Besitzungen des Deutschen Reiches oder der deutschen Staaten an die beanspruchte Macht über, ohne daß hierfür eine Entschädigung geleistet wird.

Deutschland verzichtet auf alle Rechte irgendwelcher Art für sich und seine Staatsangehörigen außer Verträgen betreffend Kommissarien, Agenturen, Staatskonsulen in sämtlichen assoziierten und alliierten Ländern sowie in Österreich-Ungarn, Bulgarien, der Türkei und Rumänien, verpflichtet sich weiter zugunsten der Entente die mit der Türkei und Österreich-Ungarn abgeschlossenen Finanztransaktionen rückgängig zu machen und verzichtet seinen Verzicht auf die Rechte aus den Verträgen von Bukarest und Brest-Litovsk, sowie den Zusatzartikeln. Des Weiteren werden Bestimmungen getroffen über Rechte und Interessen deutscher Staatsangehöriger innerhalb Russlands, Ostpreußen, Österreich-Ungarns, Bulgariens und der Türkei, sowie die brasilianische Schuld.

10. Teil. Wirtschaftliche Klauseln.

Deutschland verpflichtet sich zur Meinheitsbegrenzung der Einfuhr aus sämtlichen alliierten und assoziierten Staaten sowie der Ausfuhr. Elsaß-Lothringische Erzeugnisse haben 5 Jahre lang das Recht der Zollfreien Einfuhr nach Deutschland. Für Polen gilt dasselbe für 3 Jahre. Die Meinheitsbegrenzung erstreckt sich auf alle Waren und assoziierten Mächte auf Nichtkriegsgegenstände und Schiffsahrt zur See, wobei jene Mächte die Polizei ausüben. Weiter erstreckt sich die Meinheitsbegrenzung auf Staatsangehörige jener Mächte hinsichtlich ihres gewerblichen Eigentums z. B. zur Regelung der Bezahlung der Schulden zwischen Angehörigen feindlicher Länder, wird jede der betroffenen Regierungen binnen 3 Monaten ein Einvernehmen einrichten, welches ausschließlich für Leistungen und Vergütung deutscher Forderungen bestimmt ist. Vertragsmaßnahmen, welche Deutschland in Bezug auf Eigentumsrecht und Interessen von Staatsangehörigen der alliierten Mächte getroffen hat, werden umgewandelt stützt werden und in ihre Rechte wieder einfließen. Dagegen behalten sich die alliierten Mächte das Recht vor, Eigentum z. deutscher Staatsangehöriger auf ihrem Gebiet zurückzuholen und zu requirieren. Deutschland hat keine Staatsangehörigen zu entziehen.

3. Teil. Bestimmungen über europäische Politik.

Abchnitt Belgien. Artikel 31. Deutschland ist mit der Außerkräftigung der Verträge von 1839 verbunden und verpflichtet sich schon jetzt, alle Abmachungen anzuerkennen und zu beachten, die die alliierten Großmächte mit Belgien oder den Niederlanden abgeschlossen haben. Art. 32 bis 34 betreffen die Bestimmungen über Morzesnet, Eupen und Malmedy. Art. 35 bis 39 enthalten Einzelheiten über Regelung der Grenzlinien zwischen Deutschland und Belgien, Option deutscher Staatsangehöriger für Belgien, Herausgabe von Urkunden und Dokumenten und Regelung der finanziellen Lasten Deutschlands und Belgiens hinsichtlich der abgetretenen Gebiete. Art. 40: Deutschland erkennt unter Verzicht auf frühere Verträge an, daß das Großherzogtum Luxemburg an Frankreich hat, dessen Bestandteil der deutschen Zollvereins zu bilden. Luxemburg erhält alle Vorteile und Rechte, die ihm von den hauptsächlichsten alliierten und assoziierten Mächten gewährt werden. Art. 41-44: Deutschland wird wieder auf dem linken Rheinufer, nicht 50 Kilometer auf dem Ostufer verbleiben können oder bauen dürfen, keine bewaffneten Kräfte dort zusammenziehen, militärische Bänder abwickeln usw. Zuwiderhandlungen werden als Verstoß des Weltfriedens angesehen.

Das Saargebiet.

Art. 45-50 betreffen das Saargebiet. Deutschland verleiht an Frankreich den vollständigen und unbedingten, von allen Schulden entlasteten freien Besitz mit dem Ausnahmestück auf dessen Ausbeutung der im Saargebiet liegenden Kohlenlager. Es folgen noch die genauen Angaben der Grenzen. 15 Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages wird die Bevölkerung der Saargebiet befragt und es wird entschieden, unter welcher der beiden Mächte es verbleiben soll. Weitere Bestimmungen beziehen sich auf die Bedingungen für die Abgrenzung der Verwerfe, Maßnahmen zur Sicherung der Rechte und zur Wohlfahrt der Bevölkerung und die Bedingungen für die Volksabstimmung. Die Rechteverwaltung durch den französischen Staat erfolgt frei von allen Schulden und Lasten. Der Wert des dem französischen Staat abgetretenen Besitzes wird durch einen Wiederermittlungsbescheid festgelegt und im Kontext der Wiederermittlungen Deutschland freigestellt. Deutschland muß die Eigentümer oder Interessenten entschädigen. Die weiteren Bestimmungen regeln den Verkehr auf Eisenbahnen und Kanälen sowie die Verantwortlichkeit der Verwerfe und Verträge der Verwerfe zu den deutschen und Gemeindefürern. Die Regierung des Saarbeckens wird einer Kommission von 5 Mitgliedern, einem Franzosen, einem Nichtfranzosen aus dem Saarbecken und 3 Mitgliedern, welche anderen Ländern als Frankreich angehören, übertragen. Sie werden auf ein Jahr gewählt. Ihre Befugnisse werden und können vom Rat der Nationen überwacht werden oder erloscht werden. Der Rat der Nationen ernannt aus den Kommissionen ernennen einen Präsidenten. Weitere Bestimmungen regeln die Verwaltung des Saarbeckens. Weitere Bestimmungen betreffen die Staatsangehörigkeit der Einwohner, Schule, Sprache usw.

Elsaß-Lothringen.

Der nächste, fünfte Abschnitt, erklärt, daß die vertriebenen Teile in Anerkennung der moralischen Verpflichtung des durch Deutschland 1871 begangenen Unrechtes gegen die Rechte Frankreichs und ge-

gen den Willen der Bevölkerung Elsaß-Lothringens, der Elsaß-Lothringen seit dem 11. 11. 1918 der französischen Souveränität wieder unterstellt ist. Die Bestimmungen der Verträge über die Freisetzung der Grenzen vor 1871 treten wieder in Kraft. Elsaß-Lothringen steht frei von allen Staatsschulden, zu Frankreich zurück. Frankreich erhebt für eigene Rechnung Steuern, welche vor dem 11. 11. 1918 noch nicht eingezogen waren. Die weiteren Bestimmungen betreffen die Verwaltung, Bezirksaufstellung der Gebiete und die Außerkräftigung der von deutschen Gerichten gegen Elsaß-Lothringer wegen politischer Verbrechen gefällten Urteile, moogen alle Gerichtsverurteilungen Elsaß-Lothringischer Gerichte gültig bleiben.

Nach dem 6. Abschnitt erkennt Deutschland die Unabhängigkeit Österreichs an und wird die durch diesen Vertrag festgelegten Grenzen strikte respektieren, sofern nicht der Rat der Gesellschaft der Nationen einem anderen Verhalten zustimmt.

Tschchen - Polen - Ostpreußen.

Der 7. Abschnitt des dritten Teiles beauftragt sich mit dem tschecho-polnischen Staat, dessen Unabhängigkeit Deutschland anerkennt, und der die Autonomie des russischen Gebietes südlich von den Karpaten mitteilt. Die Grenze zwischen dem tschecho-polnischen Lande und Deutschland solle die alte, am 3. 8. 1914 vorhandene Grenze gegen Österreich-Ungarn bilden. Deutschland verzichtet auf einen Teil des schlesischen Gebietes, das zwischen der alten österreichisch-deutschen Grenze und einer Linie liegt, die von einem Punkte an der Ober- und unmittelbar südlich von der Eisenbahnlinie Ratibor-Ober ausgeht und sich nach Nordwesten wendet, indem sie westlich von Kraniowitz und östlich von Ratibor vorbeiläuft, so daß sie die alte österreichische Grenze im äußersten Südosten an einem Punkte ungefähr 5 Kilometer westlich von Leobowitz erreicht.

Der 8. Abschnitt beauftragt sich mit Polen, dessen Unabhängigkeit Deutschland ebenfalls anerkennt und dessen Grenzen bereits im zweiten Teile festgelegt sind. Polen ist verpflichtet, Verträge und Bestimmungen aus Ostpreußen der Deutschland mit der Zustimmung nach Ostpreußen dieselben Durchfahrtsrechte wie seinen eigenen Staatsangehörigen zu gewähren. Deutsche Staatsangehörige, die vor dem 1. 1. 1918 anständig waren, erwerben ipso facto polnische Staatsangehörigkeit. Innerhalb zweier Jahre nach Inkrafttreten des Friedensvertrages bleibt den deutschen Staatsangehörigen die Option vorbehalten.

Der 9. Abschnitt betrifft Ostpreußen und legt fest, daß in der Zone zwischen der im Friedensvertrag festgelegten Grenze Ostpreußens und der nachfolgend beschriebenen Linie die Einwohner sich durch Abstammung entscheiden sollen, welchem Staate sie angeschlossen zu werden wünschen. Diese Linie verläuft längs der Ost- und Nordgrenze des Regierungsbezirks des Westpreußen bis zu deren Zusammentreffen zwischen der Nordgrenze des Westpreußen bis zu deren Zusammentreffen mit der alten Grenze Ostpreußens. Eine internationale Kommission von 5 Mitgliedern übernimmt die Verwaltung und trifft die Vorkehrungen für die Abstimmung, in denen die Einzelheiten festgelegt werden. Dem Bunde der Einwohner liegt ebenso wie der neogeschichtlichen und wirtschaftlichen Lage Rechnung getragen werden. Ein Vertrag zwischen Deutschland und Polen soll Deutschland die volle Souveränität des Grenzgebietes zwischen dem übrigen Deutschland und Ostpreußen durch polnische Gebiet und andererseits Polen gleiche Berechtigung in seinen Verbindungen mit der Freiheit Danzig sichern.

Abchnitt 10, überschrieben Memel, bestimmt, daß Deutschland zugunsten der alliierten und assoziierten Großmächte auf das Gebiet zwischen der Ostsee und der Nordseezone von Ostpreußen, wie sie im Friedensvertrag festgelegt ist und den alten Grenzen zwischen Deutschland und Ausland verzichtet.

Der 11. Abschnitt bestimmt den Verzicht Deutschlands auf das Gebiet, welches teils von der Ostsee bis zum Treffpunkt der Hauptfahrtswege der Rogat und Weichsel und gibt weiter die genannten Grenzlinien. Die weiteren Bestimmungen regeln die Verwaltung Danzigs. Auch sollen die auswärtigen Angelegenheiten der freien Stadt Danzig durch Polen wahrgenommen werden.

Schleswig.

Der 12. Abschnitt, überschrieben Schleswig, bestimmt die Grenze zwischen Deutschland und Dänemark und wird entsprechend den Wünschen der Bevölkerung durch Volksabstimmung festgelegt. Die deutschen Behörden haben zehn Tage nach Inkrafttreten des Friedensvertrages die Zone nördlich von obiger Linie zu räumen. Die A- und S-Mächte werden aufgefordert, eine internationale Kommission zu ernennen, darunter ein Schwede und ein Däne, um die Verwaltung, Ertrag die Abstimmung, so soll die dänische Regierung zur unmittelbaren Befragung berechtigt sein. Alle Bewohner des an Dänemark zurückzufallenden Gebietes erwerben de facto ipso die dänische Nationalität, sonst bleibt die Option während zweier Jahre vorbehalten.

Helgoland.

Abchnitt 13, überschrieben Helgoland, bestimmt die dauernde Verhinderung der Befestigungen und Gärten von Helgoland. Im Abschnitt 16 erkennt Deutschland die Unabhängigkeit alles am 1. August 1914 ursprünglich russisch gehaltenen Gebietes an. Die verbundenen Mächte behalten Anspruch das Recht vor, von Deutschland alle Reparationen und Reparationen nach den Grundrissen des gegenwärtigen Vertrages zu verlangen.

4. Teil. Rechte und deutsche Interessen außerhalb Deutschlands.

1. Abschnitt. Nach Artikel 118 verzichtet Deutschland außerhalb seiner Grenzen auf alle Rechte, Titel oder Privilegien. Nach Artikel 119 verzichtet Deutschland auf seine außerrechtlichen Besitzungen und erkennt alle Maßnahmen der deutschen Staatsangehörigkeit in diesen Gebieten an. Nach Artikel 120 verzichtet Deutschland auf alle Rechte aus seinen Verträgen mit Frankreich betreffend Äquatorialafrika. Der zweite Abschnitt betrifft China. Hier verzichtet Deutschland nach Artikel 128 auf alle Privilegien, Vorteile und Befugnisse in China.

5. Teil. Das deutsche Heer.

Der 5. Teil des Friedensvertrages bestimmt, daß zwei Monate nach dem Inkrafttreten des Vertrages die Gesamtheit der deutschen Wehrbestände einschließlich der Offiziere und Deposits 100.000 Mann nicht übersteigt und ausschließlich für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern und zur Grenzpolizei verwendet werden darf. Der Große Generalstab muß aufgelöst werden. Die Bewaffnung Deutschlands darf 84.000 Gewehre, 18.000 Karabiner, 702 schwere Maschinengewehre, 1134 leichte Maschinengewehre, 63 mittlere, 180 leichte Minenwerfer, 204 77er Geschütze und 84 105er Geschütze nicht übersteigen.

Verfaßtes, 8. Mai. Die territorialen Bestimmungen des Friedensvertrages enthalten außer dem dauernden Verzicht auf Elsaß-Lothringen den schiedsrichterlichen Verzicht auf Aehl und den Verzicht auf alle Rheinbrücken, ferner Verzicht auf das Saargebiet einschließlich der ererbten Teile der habsburgischen Pfalz auf 15 Jahre mit endgültigem Verzicht der Gebiets-

herrschaft. Wenn die Saarberwerfe nach Verlauf der genannten Frist nicht in Gold aurückgeführt werden oder eine Volksabstimmung für Frankreich entscheidet, so verzichtet Deutschland auf Neutralitätsverträge und Breukid-Morzesnet sowie auf die Kreise Eupen und Malmedy, die an Belgien fallen. Ferner verzichtet Deutschland auf Oberösterreich, Polen und Rifa, Binnbaum, Samedemühl, Weidenbrunn mit Thoren, Graubünden und den weiteren Kreisen bis zur Ostsee einschließlich der Kreise Damaia unweit von Polens. Endlich wird eine Abtinnung in Nord- und Mittelschlesien nach drei Monaten anaeordnet.

Die deutsche Republik.

Vollstetwärtige Werbearbeit.

Der russische Bolschewismus entfaltet neuerdings eine sehr lebhaftige Werbearbeit, besonders unter der Verarbeiterschaft in den verschiedenen Gebieten des Reiches, indem er sie zur Arbeiter unter allerhand künstlichen Bedingungen für Japan und andere ausländische Staaten anzuregen. Es handelt sich hierbei aber lediglich um Anwerbungen für die bolschewistischen Fremdenabteilungen. Ein Bedarf an Arbeitkräften ist in Japan nicht vorhanden, da Japan selbst mit einem erheblichen Arbeitsüberschuß zu rechnen hat, den es bereits an das Ausland abgibt.

Wissells Rücktritt.

(Eigener Drahtbericht.)

6. Berlin, 8. Mai. Das Rücktrittsgesuch des Reichswirtschaftsministers Wissell ist nicht zurückgewiesen worden. Man acht wohl nicht, wenn man es auf ein unabweisliches Bedenken mit dem neuen Reichsfinanzminister Dernburg und anderen Persönlichkeiten der Regierung über die Wiederannahme des freien Verkehrs zurückführt.

Das sächsische Schulgesetz.

(Drahtmeldung unseres Dresdener Korrespondent.)

6. Dresden, 8. Mai. Das vorläufige Schulgesetz für Sachsen, dem voraussichtlich die Volkstammern zustimmen wird, enthält nachstehende Bestimmungen: Ueberführung der Volksschule in die Einheitschule in hiesigen vier Kreisen: kein Religionsunterricht in der Volksschule, sondern ständige Unterweisung in den beiden letzten Schuljahren; Einführung der Mädchen-Vorbereitungsschule; Aufhebung der Ortschulinspektion; Wahl des Schulleiters auf Zeit durch das Lehrerkollegium; die Lehrerschaft befristet über die inneren Angelegenheiten ihrer Schule; Einwirkung von Schulinspektoren; Vereinfachung der Lehrer auf Einwirknahme in die persönlichen und Disziplinarverhältnisse; stärkere Vertretung von Lehrern und Eltern im Schulvorstand.

Zur Verfassungsfrage

der evangelischen Kirche in Baden.

Auf die Ausführungen des Stadtrats Dr. Dieck in der Samstagsnummer unseres Blattes erhalten wir folgende Ergänzung, die wir nach dem Grundgesetz audiatu et altera pars hier zum Ausdruck bringen.

Die Ausführungen des Stadtrats Dr. Dieck sind irrig und irreführend.

Wenn er zunächst behauptet, das Kirchenregiment des Großherzogs sei Ausfluß seiner Staatsgewalt gewesen und der Großherzog habe es nicht auf den Oberkirchenrat übertragen können, so ist diese Behauptung unzutreffend, wie in jedem Kirchenrechtslehrbuch nachzulesen werden kann. Das Kirchenregiment haben die deutschen Fürsten nicht als Landesherren gehabt, sondern als vornehmliche Mitglieder der Kirche, als praecioqua membra ecclesiae. Es war nie Bestandteil der Staatsgewalt, somit hätte seine Ausübung ja auch der konstitutionellen Gegenzeichnung durch einen Minister bedurft, was nirgends der Fall war. Es ist unabhängig von der Staatsgewalt und konnte daher auch von ihr getrennt werden. So hat beispielsweise der Fürst von Waldeck in dem Missionenvertrag mit Brücken auf die Landeshoheit verzichtet, das Kirchenregiment sich aber vorbehalten. Es wäre hiernach denkbar gewesen, daß der Großherzog zwar als Staatsregent abgedankt, als Landesbischof aber weiterregiert hätte. Wenn er es nicht getan hat, so waren dafür nicht rechtliche, sondern nur politische Gründe maßgebend. Wäre das Kirchenregiment den deutschen Fürsten nur als Anhängsel der Staatsgewalt angesehen worden, so hätte es folgerichtig auf die Staatsregierung übergehen müssen, eine Schlussfolgerung, die Stadtrat Dr. Dieck selbst nicht zieht. In Brücken hat man allerdings Schumacher hatte, diese Ungeheuerlichkeit begangen. Die Ausübung des Kirchenregiments ist dort von der Preussischen Landesversammlung einem Ausschuss des Staatsministeriums von drei evangelischen Staatsministern übertragen worden, also demselben Staat, der angeblich im Interesse der Freiheit der Kirche für die Trennung von Staat und Kirche eintritt. Der Evangelische Oberkirchenrat in Berlin, unterstützt von dem gelehrten Kirchenrat und namhaften Kirchenrechtsgelehrten, hat daher auch scharfsten Protest gegen diesen Eingriff in innerkirchliche Rechte erhoben.

Redlich stand hiernach nichts entgegen, daß der Großherzog das Kirchenregiment auf einen andern übertrug, sofern dies nur in den Formen der Kirchenverfassung geschah. Jede Umwandlung einer Monarchie in eine Republik ist auf dem Weg der Gesetzgebung möglich. Es ist daher nicht einzusehen, warum der Oberkirchenrat, das bisherige Organ des Kirchenregiments, im Wege der Verfassungsänderung nicht zum Träger derselben soll erklärt werden können, zumal der Weiterbestand des Oberkirchenrats als solcher genau so gut begründet ist, wie etwa der der Gerichte, die ebenfalls unter der Monarchie errichtet worden sind und denen kein Reich auch nur einen Augenblick das Recht abgesprochen hat, sogar über Leben, Freiheit und Eigentum der Bürger zu urteilen. Der vorgeschriebene Weg war die Ersetzung der provisorischen kirchlichen Gesetzgebung mit nachträglicher Zustimmung der Generalsynode (§ 114 der Kirchenverfassung). Der Vergleich mit der Weiterregierung des Ministeriums v. Bodmann ist völlig haltlos. Denn im Staat ist eine gleichmäßige Verfassungsänderung, durch welche der Großherzog seine Regierungsgewalt auf das Ministerium übertrug, eben nicht erfolgt, weil ein Verzicht des Großherzogs und des Landtags infolge der Staatsumwälzung nicht mehr zutande kommen konnte. In der Kirche war und ist aber keine Revolution, wenigstens die Volkskirchliche Vereinigung, die noch in jeder ihrer Versammlungen und Veröffentlichungen mit Gewalt gedroht hat, eine solche auszunutzen gern bereit zu sein. Zur Revolution in der Kirche war und ist auch gar kein Anlaß, weil die evangelische Kirchenverfassung so demokratisch und ihr Vorkreisrecht so frei ist, wie es im öffentlichen Leben vor der Staatsumwälzung fast nirgends bestand. Und daß etwa die Absicht besteht, den berechtigten Forderungen

gen auf Anpassung der Kirchenverfassung an die neuen Verhältnisse nicht entgegen, ist lediglich eine Behauptung, welche die Volkskirchliche Vereinigung selbst aufgestellt hat, um dagegen anzukämpfen zu können. Die Volkskirchliche Vereinigung treibt mit ihrem Namen den gleichen Kampf, der seiner Zeit der Vaterlandspartei botgerworfen worden ist. Eine Volkskirche wollen wir alle, auch die Oberkirchenbehörde.

Da die ganze Rechtsgrundlage, von der Stadtrat Dr. Dieck ausgeht, irrig ist, brauchen die Beschlußfasser, die er aus der Ausführung abstrakter Paragraphen der Kirchenverfassung zieht, nicht einzeln widerlegt zu werden. Wenn er a. B. sagt, nur der Großherzog habe das Recht, die Generalsynode zu berufen, und somit habe nach seiner Abdankung überhaupt keine ordnungsgemäße Generalsynode berufen werden können, so ist vollständig übersehen, daß an Stelle des Großherzogs in diesem Fall eben der Oberkirchenrat im Zusammenwirken mit dem Generalsynodalausschuß treten ist usw. Es wird Herr Stadtrat Dr. Dieck nochmals die genaue Lesart der kirchlichen Gesetze vom 11. Dezember 1918, die evangelische Kirchenverfassung betr., empfohlen. Die fälschlichen Worte „verfassungswidrig, null und nichtig, Staatsförmlich, Mißpation usw.“ bessern seine Beweisführung nicht.

Gleichfalls irrig sind die Ausführungen am Schluß des Artikels. Nichtig anzuführen ist zwar § 59 der Kirchenverfassung: „Die Gesamtheit der Kirchengemeinden bildet die Landesgemeinde oder Landeskirche, welche durch die Generalsynode vertreten wird.“ Nicht angeführt ist aber § 7: „Die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche besteht aus Kirchengemeinden.“ Ob dem gegenüber unter der beschriebenen Fassung einer veralteten Gesetzeschrift in § 2: „Sie bildet in sich selbst ein organisches Ganzes, das, von seinen Irbestandteilen ausgehend, die vereinigte Wirksamkeit derselben in immer umfassendere Kreise vereinigt.“ nicht die richtige Form der Landeskirche zu verstehen ist, dürfte doch recht zweifelhaft sein. Jedenfalls wird das Mitgliedern der Landeskirche neu sein, daß die „Arbeitsanteile“ sind. Wenn die Bestimmung überhaupt einen rechtlichen Sinn hat, dann liegt der Schlüssel viel näher, daß unter dem Ausdruck „in immer umfassenderen Kreisen“ gerade ein System mittelbarer Vertretungen, eine aus der anderen hervorgehend, nicht aber die Ermächtigung der höchsten Vertretung durch die „Arbeitsanteile“ zu verstehen ist.

Ob wirklich die Ermächtigung des Allheilmittels sind, um die der Kirche entnommenen Massen zu gewinnen, erscheint recht zweifelhaft. Das Ziel liegt nicht in der Verfassung, sondern in der inneren Gefinnung und deren Befestigung. Daß aber die Massen, für die Stadtrat Dr. Dieck eintritt, diese Gefinnung haben und betätigen wollen, dafür fehlt vorläufig noch jeder Beweis. Gegenwärtig liegen dagegen gerade genug vor. Daß lediglich der Mangel der Ermächtigung bisher das Hindernis gewesen sein soll, will nicht recht einleuchten. In den Kirchengemeinden bestanden ja die Ermächtigung schon längst, man hat aber von der religiösen Befestigung der Massen trotzdem nichts gemerkt, noch nicht einmal in den Versammlungen der Volkskirchlichen Vereinigung sind sie zu finden.

Diese Erwiderung auf die Ausführungen des Herrn Stadtrat Dr. Dieck war notwendig, weil Schweigen ihnen einen Schein von Recht gegeben hätte. Bedauerlich bleibt aber die ganze Auseinandersetzung um deswillen, weil sie der Kirche nur schädlich sein kann und weil das richtige Forum die Generalsynode ist; die ja demnach zumamentlich freilich Recht zu befürchten, daß die Volkskirchliche Vereinigung, welche die Öffentlichkeit mit ihren Mitteilungen überschattet, sich dadurch von einer weiteren Beunruhigung der Kirche nicht wird abhalten lassen.

Letzte Nachrichten.

Die Letzte Neurings gefunden.

(Drahtmeldung unseres Dresdener Korrespondent.)

6. Dresden, 8. Mai. Die Leiche des Kriegsministers Neurina ist heute bei Kötz unterhalb Dresden gefunden worden. Sie hatte schwere Kopfverletzungen; die Schädelknochen waren zertrümmert.

Der italienische Völkerrichtsbruch.

(Eigener Drahtbericht.)

Berlin, 8. Mai. Das von der italienischen Behörde gegenüber den deutschen Schiffen in Italien eingeschlossene Verfahren, über das am 3. d. M. berichtet worden ist, stellt sich nach inzwischen hierher gelangter Nachricht als eine noch größere Verletzung eines rechtlichen Gebietes dar, als bisher angenommen worden ist. Es sind am 16. und 16. April nach bisheriger Feststellung bereits 15 deutsche Dampfer konfiszieren worden, ohne daß die deutsche Regierung oder eine der zugehörigen Gelegenheiten hatte, Einwendungen vorzubringen. Erst am 16. April hat die italienische Regierung die Einleitung des Verfahrens der mit der Wahrnehmung der deutschen Interessen betrauten schweizerischen Gesandtschaft in Rom mitgeteilt, also zu einem Zeitpunkt, in dem das Urteil für abgelehnt bereits abgelehnt war. Die hinsichtlich eines Dampfers inzwischen hierher gelangten Urteilsgründe beziehen sich zum Beweise für die Berechtigung des Verfahrens und unter Verzicht auf ein eigenes Urteil auf vorläufige, fälschlich veröffentlichte Ergebnisse einer Ende des vorigen Jahres eingeleiteten italienischen Kommission zur Festlegung der vom Feinde begangenen Verletzungen des Völkerrichts. Ergebnisse, deren Übermittlung an die deutsche Regierung natürlich auch unterbleiben ist.

Berlin, 8. Mai. (Eigener Drahtbericht.) Vor dem Kriegsgericht des Garde-Kavallerie-Schützenkorps begann heute die Verhandlung gegen neun Personen, denen der gemeinsame Tod des Dr. Karl Liebknecht und der Frau Rosa Luxemburg zur Last gelegt wird. Es haben sich zu verantworten der Oberst Otto Runge und acht Offiziere.

**PHENOLAX**  
das neue wohlschmeckende  
Abführmittel  
überall erhältlich!

**Ausgabestellen**  
des  
**Karlsruher Tagblatts**  
in welchen das Karlsruher Tagblatt im Abonnement abgeholt und einzeln gekauft werden kann.

1. Frau Desterle, Blumenstr. 21, Ecke Bittgerstr.
2. Frau Huber, Bräuer, Schützenstraße 18.
3. Frau Elise Reitenberger, Georg-Friedrichstraße 25, Ecke Durlacher Allee
4. Karl Sanbrunnert, Jagarengelstraße, Kaiser-Allee 29
5. Rüd. Sartmann, Rheinstraße 71.





Amtliche Bekanntmachungen.

Impfung betreffend. Die unentgeltliche Impfung der Kinder der Stadtteile Darlanden, Grünwinkel und Mühlpurr wird in der Zeit vom 20.-31. Mai d. J. durch den Bezirksrat II hier, Medizinalrat Dr. Oberle, vorgenommen werden, und zwar: im Stadtteil Darlanden (Klein-Kinderschule) Dienstag, den 20. Mai 1919, vorm. 7 1/2 Uhr, Dienstag, den 27. Mai 1919, vorm. 7 1/2 Uhr, Nachtdau.

Im Stadtteil Grünwinkel (Schulhaus) Dienstag, den 20. Mai 1919, vorm. 10 Uhr, Dienstag, den 27. Mai 1919, vorm. 10 Uhr, Nachtdau. Im Stadtteil Mühlpurr (Turnhalle) Samstag, den 24. Mai 1919, nachm. 6 Uhr, Samstag, den 31. Mai 1919, nachm. 6 Uhr, Nachtdau.

Geimpft muß werden: 1. jedes Kind vor Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Mattern überstanden hat;

2. jeder Säugling einer öffentlichen Verpflegung oder einer Privatpflege innerhalb des Jahres, in dem er das vollte Lebensjahr zurückgelegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten fünf Jahren die natürlichen Mattern überstanden hat oder mit Erlaß geimpft worden ist;

3. ältere impfpflichtige Kinder und Säuglinge, welche noch nicht über 15mal oder zweimal, jedoch ohne Erlaß, geimpft wurden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegekinder dem Geimpften die Impfung einzuweisen sind, werden an Geld bis zu 50 M., oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Nur Kinder, welche von der Impfung wegen überstandener Mattern oder früherer Impfung befreit sein sollen oder auszuweit ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit nicht geimpft werden können, sind die ärztlichen Zeugnisse, letzterenfalls mit genauer Angabe des Grundes, weshalb und auf wie lange die Impfung unterbleiben darf, dem Bezirksrat (Bezirksrat) vorzulegen. Ferner muß in den Zeugnissen Vor- und Zunamen und das genaue Geburtsdatum des Kindes angegeben werden.

Die einimpften Kinder müssen bei Strafreueiden zu der von dem Impfarzte bei der Impfung bestimmten Zeit zur Nachschau gebracht werden. Aus einem Hause, in welchem anstehende Krankheiten, wie Scharlach, Malaria, Diphtherie, Krupp, Keuchhusten, Scharlach, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Mattern herrschen, dürfen Impfungen zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

Die Kinder müssen zum Impftermine mit rein gewaschenem Körper und mit reinen Kleidern erscheinen.

Karlsruhe, den 27. April 1919.

Bad. Bezirksrat. — Polizeidirektion. D. 3. 152

Mani- und Kleinenleise betreffend. Die Mani- und Kleinenleise unter dem Viehhof des Wilhelm Denfel, Gerwästrasse 10, ist erloschen. Die anbeordneten Eiermehrerer werden aufgefunden.

Karlsruhe, den 20. April 1919.

Bezirksrat. — Polizeidirektion. D. 3. 153.

Die Verbesserung der Kreisstraße Leopoldshafen-Planfenloch betreffend.

Die infolge Vornahme von Bauarbeiten für die Verbesserung der Kreisstraße Leopoldshafen-Planfenloch unter dem 21. März 1919 verhängte Sperre der Straße im Hartwald wird hiermit wieder aufgehoben.

Karlsruhe, den 8. Mai 1919.

Bezirksrat. D. 3. 156.

An das Genossenschaftsregister Band I D. 3. 10 ist am Lebensbedürfnisregister Karlsruhe, c. 6. m. 6. S. in Karlsruhe, eingetragen: In der Generalversammlung vom 21. März 1919 ist der § 8 der Statuten durch Erhöhung des Reservefonds geändert worden.

Karlsruhe, den 6. Mai 1919.

Badisches Amtsgericht B. II.

In das Genossenschaftsregister II zu Band II D. 3. 12 zur Firma Großhandelsgenossenschaft für Obst, Gemüse und Speisefrüchte, eingetragen: Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Berlin, Abteilung Baden, Zweigabteilung in Karlsruhe, eingetragen: a) das Statut ist am 12. August 1918 geändert, und zwar § 4 Mitgliedschaft, § 5 Vorstand, § 6 Aufsichtsrat, § 7 Versammlung von Vorstand und Aufsichtsrat und Generalversammlung, § 15 Ausschluß.

Karlsruhe, den 7. Mai 1919.

Badisches Amtsgericht B. II.

Das Amtsgericht B I Karlsruhe hat folgendes Aufgebot erlassen:

Der Bauunternehmer Ernst Oberle in Karlsruhe-Weiertheim als Abwesenheitspfleger des nachgenannten Verstorbenen hat beantragt, den seit dem Jahre 1898 verstorbenen Schreiner Carl Oberle, geboren am 4. Juli 1845 zu Schiltburg bei Sulzheim, zuletzt wohnhaft in Karlsruhe, Mühlpurrstraße 46, für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verstorlene wird aufgefordert, sich spätestens in dem am Mittwoch, den 26. November 1919, vormittags 11 Uhr, vor dem Badischen Amtsgericht Karlsruhe, Abt. B I, Aktennummer 24, I. Stod. Zimmer Nr. 2, anberaumten Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

In die, welche Absicht über Leben oder Tod des Verstorlenen zu erheben vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Karlsruhe, den 30. April 1919.

Gerichtsschreiber des Badischen Amtsgerichts B. I.

Die Wahl der Bezirksräte betr.

Die endgültig festgestellten Wahlvorschlagslisten für die Wahl der Bezirksräte werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

A. Demokratische Partei.

- 1. Köflich, Leopold, Kaufmann, Karlsruhe, Nichteistraße 5. 2. Ermel, Gottlieb, Radfahrer und Landwirt, Knielinaen. 3. Weill, Dr. Friedrich, Stadtrat, Karlsruhe, Maximilianstraße 6. 4. Blum, Ernst, Schlossermeister, Karlsruhe, Waldhornstraße 10. 5. Gola, Albert, Fabrikant, Graben. 6. Stober, Wilhelm, jun., Architekt, Karlsruhe, Mühlpurrstraße 13. 7. Sauer, Wilhelm, Gastwirt, Planfenloch. 8. Kammann, Karl, Sägewerksbesitzer, Friedrichstraße. 9. Elias, Martin, Kaufmann, Karlsruhe, Redtenbacherstraße 19. 10. Hofheinz, Ferdinand, Landwirt, Spöck. 11. Frau Richard (Elsa) Kniel, Karlsruhe, Südenstraße 24. 12. Kausch, Heinrich, Zimmermeister, Karlsruhe, Sternstraße 17. 13. Thum, Valentin, Oberlehrer, Darlanden, Kattenberstraße 42. 14. Linder, Leopold, Landwirt, Gassfeld. 15. Rana, Friedrich, Buchdruckermeister, Karlsruhe, Am Stadtpark 21.

B. Deutsch-Nationale Volkspartei.

- 1. Kammerer, Albert, Kaufmann und Landwirt in Graben. 2. Reiff, Hans, Buchdruckermeister, Karlsruhe, Baumeisterstraße 48. 3. Ermel, Karl, Techniker, Knielinaen. 4. Pfeifer, Bernhard, Maurermeister, Karlsruhe-Mühlbura, Lindenplatz 7. 5. Geiß, Emil Albert, Bäckermeister, Lieboldsheim. 6. Ulrich, Emil, Buchbinder, Teufelneureut. 7. Näger, Frieda, Oberlehrerwitwe, Karlsruhe, Stefanienstraße 4. 8. Riß, Albert, Gemeinderat, Lintenheim. 9. Borell, Wilhelm Ludw., Landwirt, Friedrichstraße. 10. Dr. von Voh, Wilhelm, Spezialarzt, Karlsruhe, Eisenlohrstraße 15. 11. Sauer, Adolf, Landwirt, Staffort. 12. Seif, Theodor, Landwirt, Planfenloch. 13. Weib, Wilhelm, Fleischermeister, Karlsruhe, Steinstraße 14. 14. Garimann, Max, Wilhelm, Landwirt, Spöck. 15. Vont, August, Gärtnermeister, Karlsruhe, Waldstraße 25.

C. Sozialdemokratische Partei.

- 1. Philipp, August, Bezirksleiter, Karlsruhe, Welschenstraße 3. 2. Erb, Gustav, Schriftföher, Karlsruhe, Wilhelmstraße 69. 3. Gerhardt, Christian, Dreher, Karlsruhe-Mühlbura, Hauptstraße 110. 4. Seib, August, Buchdrucker, Planfenloch. 5. Rönig, Max, Gemeinderat, Knielinaen. 6. Weber, Karl, Bäckermeister, Gassfeld. 7. Seif, Heinrich, Korbmacher, Lieboldsheim. 8. Süss, Theodor, Wäfler, Gassenstein. 9. Kausch, Ferdinand, Schlosser, Karlsruhe, Rantestraße 14. 10. Fischer, Frau Kunigunde, Karlsruhe, Woraenstraße 24. 11. Böll, Wilhelm, Friedrich, Verb.-Beamt., Karlsruhe-Darlanden, Malbenstraße 18. 12. Ebel, Heinrich, Schreiner, Graben. 13. Strohsfeld, Hermann, Baumer, Gassfeld. 14. Winter, Hermann, Redakteur, Karlsruhe, Luisenstraße 26. 15. Kohler, Wilhelm, Maurer, Knielinaen.

D. Unabhängige Sozialdemokratische Partei.

- 1. Trabinger, Jakob, Redakteur, Karlsruhe, Körnerstraße 4. 2. Dietrich, Georg, Buchdrucker, Karlsruhe, Wilhelmstraße 56. 3. Krebs, Ernst, Gattler, Karlsruhe, Werderstraße 80. 4. Stoll, Emil, Metallarbeiter, Gassfeld. 5. Riß, Wilhelm, Schöler, Karlsruhe-Mühlbura, Geißstraße 10. 6. Bauer, Heinrich, Chiffrierer, Karlsruhe, Dorfstraße 20. 7. Wäble, Karl, Schlosser, Karlsruhe, Kaiserstraße 21.

E. Zentrumspartei.

- 1. Gans, Augustin, Maurer, Karlsruhe-Darlanden, Vöberstraße 66. 2. Dewerth, Rudolf, Kaufmann, Karlsruhe, Kaiserstraße 97. 3. Knopf, Anton, Gastwirt, Karlsruhe, Waldstraße 2. 4. Nischholer, Anton, Landwirt, Ulach, Friedrichstraße 2. 5. Klein, Hermann, Möbelhändler, Karlsruhe, Durlacherstraße 97/99. 6. Weid, Alice, Fräulein, Lehrerin, Karlsruhe, Friedstraße 89. 7. Bach, Josef, Stadt-Kassabehälter, Karlsruhe, Kuboldstraße 17. 8. Bruttel, Johannes, Oberrevier, Karlsruhe, Dorfstraße 17. 9. Gartner, Theodor, Bäckermeister, Karlsruhe, Rietel 26. 10. Bauner, Karl, Schlossermeister, Karlsruhe, Kaiserstraße 73. 11. Thomas, Albert, Kaufm. Antiquar, Karlsruhe, Waldstraße 85. 12. Siebert, Clara, Frau, Landtagsabgeordnete, Karlsruhe, Vitoriastraße 23. 13. Wächter, Vincenz, Oberpostassistent, Karlsruhe, Ludw.-Wilhelmstraße 12. 14. Sautner, Karl, Rechnungsrat, Karlsruhe, Bernhardtstraße 5. 15. Meyer, Josef, Theodor, Oberbaurat, Karlsruhe, Adlerstraße 42. Karlsruhe, den 6. Mai 1919.

Der Wahlkommiffär. Sebina. O. 8. 157.

Die Wahl der Kreisabgeordneten betr.

Die endgültig festgestellten Wahlvorschlagslisten für die Wahl der Kreisabgeordneten werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

A. Demokratische Partei.

- 1. Frey, Wilhelm, Stadtrat, Karlsruhe, Velforstraße 21. 2. Edelmann, Oskar, Fabrikant, Karlsruhe, Nurenstraße 21. 3. Red, Ludw., Landwirt und Bäckermeister, Gassenstein. 4. Stritt, Karl, Landbesitzer, Karlsruhe, Wendstraße 18. 5. Siegrist, Karl, Oberbürgermeister, Karlsruhe, Nichteistraße 1. 6. Geiß, Ludw., Landwirt, Lieboldsheim. 7. Leiser, Karl, Postföher, Karlsruhe, Durlacher Allee 18. 8. Hofheinz, Jakob, Glasermeister, Planfenloch. 9. Köhl, Bruno, Werkmeister, Grünwinkel, Durmersheimerstraße 5. 10. Krausmann, Käthe, Kreisföhermeister, Karlsruhe, Kricatstr. 260. 11. Paumann, Friedrich, Bäckermeister, Teufelneureut.

- 12. Eisenlohr, Dr. Wilhelm, prakt. Arzt, Karlsruhe, Kricatstraße 53. 13. Dürr, Wilhelm, Fabrikant, Hochstetten. 14. Stiefel, Adolph, Fabrikarbeiter, Ulach, Hauptstraße. 15. Ringer, Gottfried, ien., Karlsruhe, Stefanienstraße 118. 16. Frau Emma Deines, Karlsruhe, Weinbrennerstraße 2. 17. Gans, August, Privat, Darlanden, Malbenstr. 6. 18. Reich, Paul, Buchhändler, Karlsruhe, Spöckstr. 28. 19. Walter, Theodor, Obstbaumzüchter, Lintenheim. 20. Erb, Wilhelm, Kaufmann, Karlsruhe, Markgrafenstr. 32. 21. Malch, Karl, Landwirt, Staffort. 22. Sauer, Otto, Kaufmann, Karlsruhe, Sebelstr. 23.

B. Deutsch-Nationale Volkspartei.

- 1. Hochstetter, Karl, Telegraphendirektor, Karlsruhe, Kaiserstr. 217. 2. Duffer, Gottlieb, Fabrikant, Hochstetten. 3. Ruf, Gottlieb Dr. K., Landwirt, Knielinaen. 4. Hausrath, Dr. Hans, Prof. u. Geh. Hofrat, Karlsruhe, Gartenstr. 32. 5. Gans, Friedrich, Gemeinderat, Kuckheim. 6. Stober, Heinrich, Landwirt, Lintenheim. 7. Linder, Wilhelm, Schreiner, Teufelneureut. 8. Dietrich, Rudolf, Frau, Kaufmann, Karlsruhe, Kaiserstr. 179 a. 9. Schilling, Karl, Wäfler, Karlsruhe, Wäflerstr. 20. 10. Müller, Max II., Landwirt, Planfenloch. 11. Wolfsteil, Baronin Auguste, Kestiffin, Karlsruhe, Stefanienstr. 12. 12. Vollmer, Eugen, Buchhändler, Leopoldshafen. 13. Ebel, Hermann, Gemeinderat und Landwirt, Graben. 14. Spach, Karl, Fabrikarbeiter, Karlsruhe, Hauptstr. 2. 15. Gauer, Wilhelm, Fabrikarbeiter, Staffort. 16. Goelz, Emil, Bäckermeister, Teufelneureut. 17. Rieker, Dr. Bruno, Rechtsanwalt, Karlsruhe, Draconenstr. 11. 18. Garmann, Christian, Landwirt, Spöck. 19. Paris, Max, Landwirt, Friedrichstraße. 20. Kolb, August, Schreinermeister, Karlsruhe-Mühlbura, Bachstr. 43. 21. Dürr, Karl Ludw., Landwirt, Gassenstein. 22. Eisler, Ludw., Schlosser, Karlsruhe, Hauptstr. 3. 23. Ameder, Julius, Landwirt, Lintenheim.

C. Sozialdemokratische Partei.

- 1. Ged, Eugen, Verleger, Karlsruhe, Südenstr. 28. 2. Abele, August, Korrektor, Karlsruhe, Deenenfeldstr. 8. 3. Böll, Wilhelm, Friedrich, Verb.-Beamt., Karlsruhe-Darlanden, Malbenstr. 18.

- 4. Bohner, Anton, Gemeinderat, Ulach. 5. Ebel, Heinrich, Schreiner, Graben. 6. Dit, Leopold, Maurer, Teufelneureut. 7. Werner, Hermann, Maurer, Kuckheim. 8. Dohi, Karl, Friedrich, Fabrikarbeiter, Spöck. 9. Groß, Christian, Wäfler, Teufelneureut. 10. Dieb, Ludw., Fleischer, Gassenstein. 11. Strohsfeld, Hermann, Baumer, Gassfeld. 12. Kohler, Wilhelm, Maurer, Knielinaen. 13. Seif, Albert, Fleischer, Lieboldsheim. 14. Rieker, Frau, Stefanie, Karlsruhe, Woraenstr. 51. 15. Benaraz, Franz, Faktor, Karlsruhe, Bernhardtstr. 8. 16. Süss, Theodor, Wäfler, Gassenstein. 17. Ebel, Ferdinand, Schlosser, Karlsruhe, Rantestr. 14. 18. Gerhardt, Christian, Dreher, Karlsruhe-Mühlbura, Hauptstr. 110. 19. Weber, Karl, Bäckermeister, Gassfeld. 20. Rönig, Max, Gemeinderat, Knielinaen. 21. Sivr, August, Arbeiterführer, Karlsruhe, Rudolfstr. 5. 22. Seif, Heinrich, Korbmacher, Lieboldsheim. 23. Seib, August, Buchdrucker, Planfenloch.

D. Unabhängige Sozialdemokratische Partei.

- 1. Kruse, Bernhard, Schmied, Karlsruhe, Baumeisterstr. 30. 2. Gerhardt, Julius, Dreher, Gassfeld. 3. Sed, Anton, Korner, Karlsruhe-Mühlbura, Dorfstr. 54. 4. Sedle, Otto, Schlosser, Karlsruhe-Weiertheim, Gerhardtstr. 62. 5. Kästel, Auer, Dreher, Karlsruhe, Schillerstr. 36. 6. Verlenhoff, Franz, Schlosser, Karlsruhe, Werderstr. 79.

E. Zentrumspartei.

- 1. Wikler, Karl, Kaufmann, Karlsruhe, Kaiserstr. 237. 2. Sauer, Ferdinand, Ref.-Kolomotiv-Führer, Karlsruhe-Mühlpurr, Am Grün, Nr. 10. 3. Hermann, Karl, Deponom, Karlsruhe, Gerwästr. 27. 4. Aulmann, Frau Luise, Fröherin, Karlsruhe, Schillerstr. 14. 5. Stadelbacher, Franz Auer, Oberrevier, Karlsruhe, Mühlstr. 27. 6. Weid, Emil, Schweinereier, Karlsruhe, Schillerstr. 26. 7. Süss, August, Buchhalter, Ulach. 8. Riffel, Hermann, Oberpostassistent, Karlsruhe, Scherrstr. 17. 9. Brunner, Verthold, Krankenführer, Karlsruhe, Rheinstr. 31. 10. Frey, Friedrich, Buchhalter, Karlsruhe-Weiertheim, Marie-Alexandrastr. 23. 11. Gartner, Frieda, Fräulein, Privat, Karlsruhe, Gartenstr. 29 a. 12. Friedrich, Wilhelm, Buchhändler, Karlsruhe, Karl-Friedrichstr. 7. 13. Schreyer, Theodor, Oekonomiemeister, Karlsruhe, Adlerstr. 42. 14. Mayer, Wilhelm, Buchhändler, Karlsruhe, Marienstr. 18. 15. Wader, Josef, Betr.-Assistent, Karlsruhe, Woraenstr. 26. 16. Schaar, Anton, Kaufmann, Karlsruhe, Leinfähr. 44. 17. Ringer, Otto, Postföher, Karlsruhe-Mühlpurr, Mühlweg 8. 18. Wölfl, Karl, Buchhalter, Karlsruhe, Knielinaenstr. 33. 19. Winterhader, Frau Sofie, Karlsruhe, Winterstr. 24. 20. Schermer, Karl, Metzger, Karlsruhe, Winterstr. 44. 21. Wahl, Franz, Redakteur, Karlsruhe, Wilhelmstr. 13. 22. Rühn, Adolf, Antiquar, Karlsruhe, Wilhelmstr. 70. Karlsruhe, den 6. Mai 1919.

Der Wahlkommiffär: Sebina. O. 8. 158.

Die Reinigung der Diensträume der politischen Weidteile betreffend. Wegen Reinigung der Diensträume bleiben die politischen Weidteile sowie das Post- u. Stadtbüro am Samstag, den 10. Mai 1919 geschlossen. Umgehend dringende Vorfälle werden auf Samstag 42 erledigt. Karlsruhe, den 2. Mai 1919. D. 3. 155. Bezirksrat. — Polizeidirektion.

Verloren u. gefunden

1 Karte 10 Karten Mk. 1.— Mk. — ohne Kabinett Mk. — 45 Im Lebensbedürfnisverein einzeln zu 80 Pf. Schumannstr. 7. part.

Markgräflisch Badische Domänenanstalt.

Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Max von Baden hat den Vorstand der Markgr. Domänenanstalt, Geh. Oberregierungsrat Eduard Sedner in Karlsruhe, unter Anerkennung sein langjähriger, treuester Dienste wegen leiblicher Gemüthsleid in d. Ruhestand versetzt. Den Repositionsvorstand, Oberregierungsrat August Scherer, mit d. Amtsbezeichnung Direktor zum Vorstand und den Hilfsbeamten Domänenrat Dr. A. B. K. zum Kommissionsmitglied dieser Stelle ernannt.

Zu vermieten

Manufaktur 22 ist eine aeräumliche Wertstätte mit elektrischem Licht u. Kraftantrieb der sofort zu vermieten. Näb im Nachladen.

Keller

etwa 15x5 m., Kellerstraße 183, sofort zu vermieten. Bequem & hell. M. 6. 5. S. Zentralbureauamtsfabrik, Friedrichstraße 1. Tel. 917.

Mietgesuche

2 Zimmerwohnung od. kleinere 3 Zimmerwohnung in Brühl, sofort od. später zu mieten gesucht. Angebote u. Nr. 1173 ins Tagblatt erb. Staatsbeamter sucht a. spätestens 1. Juli eine 3 od. 4 Zimmerwohnung für 2 Personen, möglichst in der Mitte der Stadt. Best. Angebote unter Nr. 1150 ins Tagblattbüro erbeten.

Zimmer

Einzelne möbl. Zimmer in modernem Hause mit guter Ventilation. Anab. mit Preisangabe unter Nr. 1206 ins Tagblatt.

Zimmer

Ein Mann sucht möbl. Zimmer mit Kammer, anst. Anab. unter Nr. 1204 ins Tagblatt. Student sucht auf sofort od. 15. Mai ein möbl. mögl. ung. Zimmer zu mieten. Ana. u. Nr. 1191 ins Tagblatt.

Zimmer

Einzelne möbl. Zimmer in modernem Hause mit guter Ventilation. Anab. mit Preisangabe unter Nr. 1206 ins Tagblatt.

Zimmer

Näbe Hans-Thomastraße von besserem Herrn (Kaufmann) für sofort zu vermieten. 1 od. 2 Stod. Anab. unter Nr. 1194 ins Tagblattbüro erbeten.

Zimmer

Unterbeamter sucht ein möbl. Zimmer mit eigener Kammer, mögl. mit eigener Küche, auf sofort oder später möbliertes o. unmobliertes.

Zimmer

möbl. mit Vent. als Alleinmieter Nähe 58. Möbl. Anab. unter Nr. 1189 ins Tagblattbüro erbeten.

Zimmer

Der beste und gesundeste Sport für Jung u. Alt ist u. bleibt das Schwimmen, wovon man sich täglich im Friedrichsbad überzeugen kann.

Kinder des Rheines.

Roman von Annu Bothe. Alle Rechte, auch das der Uebersetzung, vorbehalten. Copyright 1918 by Annu Bothe-Mahn, Leipzig.

(20.) (Nachdruck verboten.)

Sei vernünftig und lerne endlich einmal einsehen, daß nicht alles nach deinem Köpfchen geht. Liebe läßt sich nicht erzwingen, Kind. Für all unser Geld können wir sie nicht kaufen. Du hast doch gesehen, wohin es mit Vertrudis geführt hat, daß sie ihrer Reizung nachgab. Reiche Mädchen müssen besonders vorsichtig in der Auehrung ihrer Gefühle sein.

„Du glaubst also, daß Herr von Winkel auch so ein Geldjäger ist?“ fragte Gerdes mit großen, erschrocknen Augen.

„Nein, das glaube ich nicht. Wäre er der, dann würde er wohl bei dem Entgegenkommen, das du ihm bewiesen hast, nicht gleichgültig geblieben sein.“

Gerdes riß ihr seines Batsitzatentum mitteilen entgegen und warf die Begegnung auf die Erde.

„Ich wäre ihm entgegengekommen,“ rief sie zwischen den zusammengepreßten Zähnen hervor, „hat er dir das vielleicht gesagt?“

„Nein, wie käme er dazu. In Anbetracht der Erfahrung mit Vertrudis habe ich ihn gefragt, ob er die Absicht habe, um dich zu werben, denn ich müßte meine Entscheidung über seine Anstellung ja davon abhängig machen.“

Mit weitgeöffneten Augen starrte Gerdes auf ihren Vater. Eine solche Angst und Verzweiflung sprach aus ihren Widen, daß Guntram Mühe hatte, fest zu bleiben. Es half indessen nichts, er mußte nun auf dem einmal eingeschlagenen Wege bis zum Ende gehen.

„Das hast du getan, Vater?“ fragte sie tonlos, „und was hat er dir geantwortet?“

„Er gab mir sein Ehrenwort, nicht um dich zu werben zu wollen, Gerdes. Da konnte ich die- jenigen, übrigens prächtigen, wenn auch vielleicht leichtsinnigen jungen Menschen wenigstens so helfen, wie ich wollte. Wäre er als Bewerber um deine Hand aufgetreten, so hätte ich ihm die Tür weisen müssen.“

„Das — das hat er gekonnt!“ lächelte Gerdes leise auf und unflämerte krampfhaft die Lehne von ihres Vaters Schreibstuhl. „Sein Ehrenwort gab er, mich nicht zu begehren, nur um seinen persönlichen Vorteil und weil ihm gewiß das Messer an der Kehle saß. Pfui, wie gemein!“

„Urteile nicht so vorschnell, Kind. Es ist doch kein Verbrechen, wenn einer dich nicht will. Im Gegenteil, es ist ein Verdienst. Denn ganz abgesehen von deiner oft allerdings etwas kindischen aber sonst reizenden Persönlichkeit, hätte dich jeder schon deines Geldes wegen genommen. Du darfst Winkel also nicht zürnen, sondern müßt ihm eher dankbar sein, daß er dich vor Vertrudis Schicksal bewahrte.“

Gerdes senkte das blonde Haupt tief auf die Brust. Zwei schwere Tränen perlten aus ihren Augen und flossen langsam über die blühenden Wangen.

Der Kommerzienrat mußte sich innerlich einen Ruck geben, um diesem geliebten Kinde eine Härte zu zeigen, die ihm gar nicht lag. Doch er wollte sich nicht zu irgendeinem Zugeständnis hinreißen lassen, wie seiner Nelethen gegenüber, das ihr jetzt zum Verhängnis wurde, an dem ihr Glück in Trümmern ging.

„So liebt er mich nicht,“ sammelte Gerdes schluchzend, „und nicht mal das elende Geld konnte ihn locken, ach, und ich habe geglaubt —“

Sie brach verzweifelt ab und der Kommerzienrat schloß sein Kind fest und warm an sein Herz.

„Väterle,“ schluchzte sie auf, „ach, Väterle, warum hast du ihn zu dir gezogen, wo ich ihn nie mehr sehen möchte, nie mehr sehen darf.“

„Kind, ich wollte einem ehrlichen und anständigen Menschen, der, wie ich wußte, in Not war, helfen. Ist das Unrecht?“

Gerdes schüttelte den blonden Kopf. „Nein, du hast recht, Vater. Aber ich hasse ihn, ich will ihn nie, nie wiedersehen, denn er hat mit mir gespielt, ja gewiß, das hat er und das verzeihe ich ihm nie.“

Seif aufschluchzend stürzte Gerdes aus dem Zimmer. Der Kommerzienrat strich sich wie müde mit der Hand über die hohe Stirn.

„Wie man's macht, macht man's falsch,“ dachte er. „Ist es nicht vermessene, Schicksal spielen zu wollen. Ob ich nicht besser getan, den Dingen ihren Lauf zu lassen.“

Gerdes meinte sich gründlich bei Tante Julie aus. Das alte Fräulein, in dem Wagnis, Gerdes Tränen gälten dem Schicksal der Schwester, tröstete liebevoll an ihr herum und dann sagte sie mit Nachdruck:

„Mein liebes Kind, laß das Jammern. Es gibt noch anderes, viel schlimmeres Leid.“ Und sie begann von Babette zu berichten, die noch immer ohne Bemerkung lag und Tag und Nacht nach Hanno schrie, der sie verraten und betrogen.

„Wer das mit angesehen hat, Kind,“ schloß Fräulein von Bruned, „der kann nur froh sein, daß Vertrudis die Augen noch rechtzeitig aufgingen, denn mit einem Mann, der so achlos ein junges, armes Menschenkind, wie Babette, zerbrochen, hätte Vertrudis doch nie glücklich werden können.“

Gerdes wischte sich krampfhaft die Tränen ab. „Wo ist Babette,“ forschte sie, „kann ich zu ihr?“

„Komm mit,“ sagte Tante Julie, Gerdes Hand fassend, „vielleicht wird sie ruhiger, wenn sie dich sieht. Sie ruht in ihren Fieberträumen immer abwechselnd nach euch, auch nach Hanno Ulrich, der sie gerettet hat.“

„Tante,“ fragte Gerdes leise, „glaubst du, daß Babette freiwillig aus dem Leben gehen wollte?“

Die Tante suchte die breiten Schultern. „Ich weiß es nicht, Kind. Es ist zwar eine himmelschreiende Sünde, aber vielleicht war es kein Zufall, der das Babette in Gefahr brachte.“

„Das wäre ja schrecklich,“ flüsterte der junge Mund. „Wie eine der sieben Todsünden kommt es mir vor und doch —“

Gerdes brach ab und dann fragte sie: „Nicht war, Tante Julie, wir lassen das arme Babette nicht wieder fort, wenn sie gesund wird? Wir sind es ihr gewissermaßen schuldig, weil Hanno es war, der ihr weh getan.“

Tante Julie strich dem jungen Geschöpf zärtlich über das goldblonde Haar. „Ich kann darüber gar nichts bestimmen, Kind. Dein Vater und Vertrudis haben hier das Wort.“

Sie öffnete leise die Tür zu einem kleinen Vorraum, der in das Krankenzimmer führte. Als die beiden Damen eintraten, erstaunte sie nicht wenig, auf einem Hocker, dicht an der Tür des Krankenzimmers, die ganz zusammengekauerte, große Gestalt Hans Ulrichs zu entdecken.

Die Ellenbogen hatte er auf die Knie gestützt und den kurzgeschorenen Kopf tief in seine Hände vergraben. (Fortsetzung folgt.)



